

## **BGer 6B\_561/2016 vom 24. Mai 2016**

Bundesgericht, 2016-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_561\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_561_2016)

FR: TF 6B\_561/2016 du 24 mai 2016

IT: TF 6B\_561/2016 del 24 maggio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bezirksgericht Zürich wies ein Gesuch des Beschwerdeführers um bedingte Entlassung aus dem der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug am 13. Juli 2015 ab. Im Beschwerdeverfahren wies auch das Obergericht des Kantons Zürich das Gesuch um bedingte Entlassung am 23. April 2016 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, er sei zu entlassen und in sein Heimatland zu überstellen.

#### **E. 2**

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Ansicht des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

Der Beschwerdeführer befasst sich mit den Erwägungen der Vorinstanz zur Frage der bedingten Entlassung nicht. Er erhebt zum einen unsubstanzierte Vorwürfe gegen seinen früheren amtlichen Verteidiger, aus denen nicht ersichtlich wird, aus welchem Grund der angefochtene Entscheid falsch sein soll. Im Übrigen kritisiert er unter Hinweis auf die Unschuldsvermutung seine seinerzeitige Verurteilung, die heute nicht mehr zur Diskussion gestellt werden kann. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.